

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen folgende

Allgemeinverfügung zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Bad Oeynhausen

Für den 21. Mai 2020 wird ganztägig für folgende öffentliche Örtlichkeiten (gemäß den in der Anlage beigefügten Lageplänen)

- A. Sielpark**
- B. Rehmer Insel**
- C. Kurpark und Inowroclaw-Platz**

wie folgt angeordnet:

- 1. Das Mitführen von alkoholischen Getränken, insbesondere in Bollerwagen, Handkarren, Rucksäcken, Taschen oder ähnlichem, ist verboten.**
- 2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.**
- 3. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Anwohner der genannten Gebiete auf deren privaten Grundstücken.**
- 4. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.**
- 5. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.**

Rechtsgrundlagen (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung):

- § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG in der Neufassung des Gesetzes vom 27.03.2020 IFSG - (BGBl. I S. 587)

- § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung vom 04. Mai 2020 (GV.NRW. S. 221a)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 23).

Hinweise:

Die Vorschriften der CoronaSchVO NRW gelten weiterhin:

- § 1 Abs. 3: Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf Weiteres unzulässig.
- § 10 Abs. 7: Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt.
- § 13 Abs. 1: Großveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.
- § 13 Abs. 2: Alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf Weiteres untersagt.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 und die Straftatvorschriften der §§ 74, 75 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund eines weiterhin bestehenden Infektionsrisikos und einer nach wie vor ernstzunehmenden sowie dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu verlangsamen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es immer noch leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. In diesem Wissen ist es – insbesondere zur Verhinderung einer zweiten Infektionswelle - erforderlich, Ansammlungen mit hohem Ansteckungsrisiko zu vermeiden und die Strategie des „social distancing“ fortzuführen.

Nach § 1 Abs. 2 Coronaschutzverordnung dürfen Personen im öffentlichen Raum nur in den dort unter den Nr. 1 bis 4 genannten Konstellationen zusammentreffen. Veranstaltungen sowie das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind bis auf Weiteres untersagt.

Der Feiertag „Christi Himmelfahrt“ (21.05.2020) ist traditionell ein Tag, an dem sich viele Gruppen bilden, die gemeinsam unter dem Genuss diverser Alkoholika zu prominenten Örtlichkeiten im Stadtgebiet wandern, um dort mit vielen anderen (fremden) Menschen zusammen zu feiern. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass der Umfang dieser Ansammlungen mit teilweise 1500-

2000 Personen an einer Örtlichkeit sehr groß ist. Ebenso hat sich gezeigt, dass der Konsum von Alkohol in weiten Teilen exzessiv ist.

In Kenntnis dieser Lage besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum sog. „Vatertag“, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen, Gruppen in nach der CoronaSchVO rechtswidriger Zusammensetzung bilden, welche mit den für diesen Tag typischen Erscheinungen umherziehen mit dem Ziel, sich an den vorgenannten Örtlichkeiten zu sammeln oder zu treffen.

Die von mir unter den Ziffern 1-5 getroffenen Anordnungen haben das Ziel, die aktuelle Pandemie einzudämmen und darüber hinaus den Ausbruch einer zweiten Infektionswelle zu verhindern. Sie erfolgen in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) genannte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit für den 21. Mai 2020 an den unter A bis C bezeichneten Örtlichkeiten eingeschränkt wird. Die Abwägung der Tatsache, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus eingedämmt bzw. verlangsamt werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und dem Recht jeder einzelnen Person, sich am 21. Mai 2020 frei zu entfalten, wird zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die in Ziffer 1-2 genannten Einschränkungen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Bevölkerung treffen, wohingegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die gesamte das Gebiet betreffende Bevölkerung anzuwenden ist, also eine Vielzahl von Menschen betrifft.

Schon durch die Tatsache, dass in §§ 9 Abs. 6, 11 Abs. 2, 13 CoronaSchVO u. a. geregelt ist, dass Veranstaltungen wie z. B. Sportfeste, Jahrmärkte, Stadt-, Dorf- u. Straßenfeste etc. bis zum 31.08.2020 weiterhin nicht stattfinden dürfen oder durch die Einschränkungen des § 1 mit sehr konkreten Bestimmungen hinsichtlich des Aufeinandertreffens von Menschen in der Öffentlichkeit, zeigt sich, dass es der Wille des Gesetzgebers war und ist, Ansammlungen und Zusammenkünfte von Menschen so gut es geht zu verringern.

Gemäß § 10 Abs. 7 CoronaSchVO können die zuständigen Behörden weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

In Ausübung dieser mir zugestandenen Ermächtigung werden die unter den Ziffern 1-5 getroffenen Maßnahmen angeordnet.

Diese sind auch erforderlich, weil angesichts der durch Covid-19-Patienten drohenden Belastung des Gesundheitssystems (insbesondere durch eine drohende zweite Infektionswelle), welches der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG dient, und der dadurch wiederum indirekt gefährdeten Versorgung auch nicht an Covid-19 erkrankter Personen ein milderer Mittel zur kurzzeitig herstellbaren Abflachung der Infektionsrate nach vertretbarer Einschätzung nicht zur Verfügung steht.

Im Übrigen sind die Anordnungen auch angemessen. Eine Nutzung der Örtlichkeiten im üblichen Rahmen (Spaziergänge, Radfahren etc.) bleibt unter Beachtung der CoronaSchVO weiterhin möglich. Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Auch ist zu beachten, dass die besonders gesellige Stimmung der Feiernden einhergehend mit deutlichem

Alkoholeinfluss, wie sie bei umherziehenden Zusammenkünften zu Vatertag üblich sind, den Abbau der erforderlichen Distanz zwischen den Menschen begünstigen und zu einer Vernachlässigung der Vorschriften der CoronaSchVO verleiten. Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 16 CoronaSchVO, wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz und einer Verhinderung des Wiederanstiegs der Infektionszahlen. In die Interessenabwägung habe ich auch die Tatsache einfließen lassen, dass seit dem 04.05.2020 die vom Ministerium ursprünglich eingeleiteten Maßnahmen nach der CoronaSchVO sukzessive in Teilen wieder aufgeweicht worden sind. Das verbliebene Gefahrenmoment genügt in Kenntnis der sehr hohen Ansteckungsgefahr im Feiertagsgeschehen jedoch weiterhin zum Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die getroffenen Anordnungen sind auch in Kenntnis gesunkener Infektionszahlen aufgrund des immer noch sehr hohen potentiellen Ansteckungsrisikos alternativlos.

Um das Ziel – die weitere Verbreitung des Virus zu verzögern - zu erreichen, sehe ich mich im Ergebnis veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind im Ergebnis in Anbetracht des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zuständigkeit:

Die Stadt Bad Oeynhausen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Bad Oeynhausen sind Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde, ebenso in den Nachbarkommunen Löhne, Vlotho und Porta Westfalica, aus denen erfahrungsgemäß ebenfalls Menschen am 21. Mai 2020 nach Bad Oeynhausen strömen werden.

Wie bereits dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern. Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen auch verbieten. Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Zwangsmittel:

Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzumutbar. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzumutbar sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes **sofort vollziehbar** nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als **bekanntgegeben**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 12.05.2020

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen